Ausgabenträger 1: Öffentliche Haushalte

In der Gesundheitsausgabenrechnung der Länder werden unter dem Ausgabenträger Öffentliche Haushalte sämtliche gesundheitsrelevanten Ausgaben, die von der öffentlichen Hand – also von den Ländern und den Kommunen – getragen werden, berücksichtigt. Die hier erfassten Ausgaben beinhalten sowohl die laufenden Gesundheitsausgaben als auch die Investitionen. Die Investitionen kommen vor allem bei den Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie bei den sonstigen öffentlichen Ausgaben zum Tragen.

Die Ausgaben der öffentlichen Haushalte setzen sich gemäß GAR des Bundes aus folgenden Unterpositionen zusammen:

- Leistungen der Sozialhilfe,
- Asylbewerberleistungen,
- Leistungen der Kriegsopferfürsorge,
- Leistungen der Kriegsopferversorgung (Bundesversorgungsgesetz - Bundeshaushalt),
- Leistungen der Bundesagentur für Arbeit,
- Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- Sonstige staatliche Ausgaben,
- Weitere Ausgabenpositionen der öffentlichen Haushalte

1. Leistungen der Sozialhilfe

1.1 Allgemeines

Berechtigte erhalten nach dem 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII)[1] im Rahmen der Sozialhilfe eine Vielzahl gesundheitsrelevanter Leistungen. Dazu zählen unter anderem:

- die Hilfe zur Gesundheit (einschließlich Erstattungen an Krankenkassen für die Übernahme der Krankenbehandlung),
- Bis einschließlich Berichtsjahr 2019: die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen[2], mit den Unterpositionen:
  - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
  - Heilpädagogische Leistungen für Kinder,
  - Suchtkrankenhilfe,
- Hilfe zur Pflege (einschließlich der Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII.)

[1] Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch Sozialhilfe, in der Fassung des Gesetzes zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I Bl. 3023).

[2] Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ist eine spezielle Hilfe im Leistungskatalog des Sozialgesetzbuchs, 9. Buch (SGB IX). Im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurde das Eingliederungshilferecht zum 1. Januar 2020 vom SGB XII-Leistungssystem (Sozialhilfe) in das SGB IX überführt. Seither sind alle wichtigen Regelungen zur Eingliederungshilfe ausschließlich im SGB IX zu finden.

1.2 Methode

Die Ausgaben für die Hilfe zur Gesundheit, Eingliederung behinderter Menschen und Hilfe zur Pflege sind analog zur GAR des Bundes auch in der GARdL als gesundheitsrelevant einzustufen und den laufenden Gesundheitsausgaben zuzurechnen.

Die länderspezifischen Ausgangsdaten für o. g. Leistungsbereiche, außer der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen ab dem Berichtsjahr 2020, stammen aus der Sozialhilfestatistik[3] des Bundes und der Länder.

1.2.1 Datenquellen

- GAR Bund – Gesundheitsausgabenrechnung nach Ausgabenträgern, *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden*: Sonderauswertung
- Sozialhilfe, Ausgaben und Einnahmen ab 2005 – *Gesundheitsberichterstattung des Bundes:* https://www.gbe-bund.de
- Empfänger und Empfängerinnen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen - *Gesundheitsberichterstattung des Bundes:* https://www.gbe-bund.de

1.2.2 Darstellungseinheiten

Die Darstellungseinheiten und deren Verfügbarkeit sind in Tabelle 1 aufgeführt. Die räumliche Verfügbarkeit erfolgt nach der EU-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

Tabelle 1 Darstellungseinheiten sowie räumliche und zeitliche Verfügbarkeit

Darstellungseinheiten	Verfügbarkeit	
	zeitlich	räumlich
Laufende Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Sozialhilfe (in 1000 EUR)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1
Mit den Unterpositionen		
Ausgabenposition Hilfe zur Gesundheit einschließlich Erstattungen an Krankenkassen	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1
Ausgabenposition Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (inklusive Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Heilpädagogische Leistungen für Kinder und Leistungen der Suchtkrankenhilfe)	ab 2008 bis einschließlich 2019 jährlich	NUTS 0 und 1
Ausgabenposition Hilfe zur Pflege (inklusive Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1

[3] Rechtsgrundlagen dieser Statistik sind die §§ 121 bis 129 des Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3023), in der jeweils aktuellen Fassung, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), in der jeweils aktuellen Fassung. Erhoben werden die Angaben zu § 122 SGB XII.

1.2.3 Berechnung

Die Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Sozialhilfe ergeben sich als Summe der jeweiligen Unterpositionen. Die Ausgabenpositionen Hilfe zur Gesundheit einschließlich Erstattungen an Krankenkassen sowie Hilfe zur Pflege (inklusive Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes), können direkt aus den Datenquellen übernommen werden, daher sind hier keine Berechnungen notwendig.

Bis einschließlich zum Berichtsjahr 2019 wurde die Unterposition Leistungen der Suchtkrankenhilfe je Bundesland $GA_{\text{Suchtkh. } BL}$ (als Teil der Ausgabenposition Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) mittels der Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (9. Kapitel SGB IX) je Bundesland und unter Verwendung der Daten der GAR des Bundes ($GA_{\text{Suchtkh. } Dtl.}$) ermittelt (vgl. Formel 1).

Formel 1 Berechnung der Ausgabenposition Eingliederungshilfe

$$GA_{\text{Suchtkh. } BL} = \frac{GA_{\text{Empfänger Eingliederungshilfe } BL}}{GA_{\text{Empfänger Eingliederungshilfe } Dtl.}} \cdot GA_{\text{Suchtkh. } Dtl.}$$

2. Asylbewerberleistungen

2.1 Allgemeines

Nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)[4] haben Berechtigte Anspruch auf Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt. Diese Leistungen beinhalten:

- Ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Versorgung mit Arzneimitteln,
- Sonstige Leistungen zur Linderung von Krankheiten,
- Zahnersatz,
- alle Leistungen für werdende Mütter sowie
- Schutzimpfungen und Vorsorgeuntersuchungen.

2.2 Methode

Für die Ermittlung der Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf Länderebene stehen die benötigten Informationen aus der Asylbewerberleistungsstatistik des Bundes und der Länder vollständig zur Verfügung. Sie sind für alle Länder zentral im Statistischen Bundesamt abrufbar und werden direkt in das Rechenwerk übernommen.

2.2.1 Datenquellen

- Asylbewerberleistungsstatistik – Ausgaben und Einnahmen, *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden:* Sonderauswertung

2.2.2 Darstellungseinheiten

Die Darstellungseinheiten und deren Verfügbarkeit sind in Tabelle 2 aufgeführt. Die räumliche Verfügbarkeit erfolgt nach der EU-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

[4] Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), in der jeweils aktuellen Fassung, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils aktuellen Fassung.

Tabelle 2 Darstellungseinheiten sowie räumliche und zeitliche Verfügbarkeit

Darstellungseinheiten	Verfügbarkeit	
	zeitlich	räumlich
Laufende Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Asylbewerberleistungen (in 1000 EUR)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1

2.2.3 Berechnung

Keine

3. Leistungen der Kriegsopferfürsorge

3.1 Allgemeines

Die staatliche Versorgung von Kriegsopfern wird in Deutschland durch das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)[5] geregelt. Dieses sieht Leistungen der Kriegsopferfürsorge gemäß den §§ 25 bis 27 vor. Kriegsopferfürsorge wird ergänzend gezahlt, wenn die sonstigen, im Rahmen des BVG gewährten Leistungen zur Versorgung der Kriegsopfer nicht ausreichen, um den Beschädigten bzw. Hinterbliebenen eine angemessene Lebensführung zu ermöglichen. Daraus sind folgende Leistungen den laufenden Gesundheitsausgaben zuzuordnen:

- Krankenhilfe nach § 26b BVG,
- Hilfe zur Pflege nach § 26c BVG und
- Erholungshilfe nach § 27b BVG.

3.2 Methode

Die erforderlichen länderspezifischen Ausgangsdaten können aus der Statistik der Kriegsopferfürsorge - Ausgaben und Einnahmen[6], die alle zwei Jahre (in geraden Jahren) erhoben und veröffentlicht wird, gewonnen werden. Es wird außerdem die Gesundheitsausgabenrechnung des Bundes genutzt.

3.2.1 Datenquellen

- GAR Bund – Gesundheitsausgabenrechnung nach Ausgabenträgern, *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden:* Sonderauswertung
- Statistik der Kriegsopferfürsorge – Ausgaben und Einnahmen, *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden:* Sonderauswertung

3.2.2 Darstellungseinheiten

Die Darstellungseinheiten und deren Verfügbarkeit sind in Tabelle 3 aufgeführt. Die räumliche Verfügbarkeit erfolgt nach der EU-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

---

5 Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 20. Dezember 1950 (BGBl. I S. 791), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842, 846). Änderung bei der Art der Leistung ab der Erhebung 2020 § 27 d BVG Hilfen in besonderen Lebenslagen: Seit dem 01.01.2020 werden aufgrund der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr in die Kategorien stationär, teilstationär oder ambulant unterteilt. Eine entsprechende Aufteilung der Leistung entfällt somit. Dies betrifft: Teil I: Ausgaben und Einnahmen der Kriegsopferfürsorge – A: Ausgaben für laufende und einmalige Leistungen Nr. 1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen; Teil II: Empfänger-/innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge – A: Laufende Leistungen Nr. 1.7 Hilfen in besonderen Lebenslagen Teil II: Empfänger-/innen von Leistungen der Kriegsopferfürsorge B: Einmalige Leistungen Nr. 1.10 Hilfen in besonderen Lebenslagen. Die Änderung ist bei Vergleichen ab der Erhebung 2020 zu früheren Erhebungen zu berücksichtigen.

6 Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, in der jeweils aktuellen Fassung, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils aktuellen Fassung. Durch die Aufhebung der gesetzlichen Grundlage (Art. 58 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts) wird die Statistik letztmalig zum 31.12.2022 durchgeführt.

Tabelle 3 Darstellungseinheiten sowie räumliche und zeitliche Verfügbarkeit

Darstellungseinheiten	Verfügbarkeit	
	zeitlich	räumlich
Laufende Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Kriegsopferfürsorge (in 1000 EUR)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1
Mit den Unterpositionen		
Ausgabenposition Krankenhilfe	ab 2008 alle zwei Jahre	NUTS 0 und 1
Ausgabenposition Hilfe zur Pflege	ab 2008 alle zwei Jahre	NUTS 0 und 1
Ausgabenposition Erholungshilfe	ab 2008 alle zwei Jahre	NUTS 0 und 1
Ausgabenposition Erstattungsbeträge	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1

3.2.3 Berechnung

Die Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Kriegsopferfürsorge ergeben sich als Summe der jeweiligen Unterpositionen (minus der Erstattungsbeiträge).

Die Daten für die zwischen den zwei Erhebungsjahren liegenden Jahre werden für die Unterpositionen Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege und Erholungshilfe durch lineare Interpolation ermittelt. Am Beispiel der Krankenhilfe je Bundesland ($GA_{KH\ BL}$) wird die Methodik nachfolgend dargestellt (vgl. Formel 2). Am aktuellen Rand werden die Daten mit Hilfe des mittleren Wachstums der letzten beiden erhobenen Werte fortgeschrieben, bis eine neue Interpolation möglich ist. Bei einem negativem Vorhersagewert für die Ausgaben am aktuellen Rand, wird der Wert auf null gesetzt.

Formel 2 Berechnung der Ausgaben der Krankenhilfe (KH) - Interpolation fehlender Jahre (JF)

$$GA_{KH\ BL\ JF} = GA_{KH\ BL\ (JF-1)} + \frac{GA_{KH\ BL\ (JF+1)} - GA_{KH\ BL\ (JF-1)}}{2}$$

Für die Gesundheitsausgabenrechnung der Länder müssen die Ausgaben der Primärstatistik, analog den Berechnungen auf Bundesebene, um Erstattungsbeträge bereinigt werden. Die Berechnung der Erstattungsbeträge ($GA_{\text{Erstattb. BL}}$) erfolgt nach einem vereinfachten Verfahren mithilfe der Daten der GAR des Bundes. Hierfür wird zunächst die Differenz der für die Kriegsopferfürsorge vorhandenen länderspezifischen Daten (Brutto-Ausgaben) zu dem in der GAR des Bundes für die Kriegsopferfürsorge ausgewiesenen Bundeseckwert gebildet ($GA_{\text{Erstattb. Dtl.}}$). Anschließend wird diese Differenz über den relativen Anteil der länderspezifischen Ausgaben der Kriegsopferfürsorge an den Gesamtausgaben der Kriegsopferfürsorge für Deutschland auf die einzelnen Bundesländer verteilt (vgl. Formel 3).

Formel 3 Berechnung der Ausgabenposition Erstattungsbeiträge (Erstattb.)

$$GA_{\text{Erstattb. BL}} = \frac{GA_{\text{Kriegsopferfürsorgestatistik BL}}}{GA_{\text{Kriegsopferfürsorgestatistik Dtl.}}} \cdot GA_{\text{Erstattb. Dtl.}}$$

Der Erstattungsbetrag eines Bundeslandes wird abschließend von den jeweiligen gesundheitsrelevanten Brutto-Ausgaben der Kriegsopferfürsorge subtrahiert.

Die Erhebung der Kriegsopferfürsorge wurde ab dem Jahr 2016 bei den Leistungen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) geändert. Die Soldatenversorgung ist ein Teil der

Kriegsopferfürsorge. Im Jahr 2018 macht die SVG 0,5 Prozent der Kriegsopferfürsorge aus. Da die Zuständigkeit für die SVG ab dem 1.1.2016 auf den Bund übergegangen ist, werden die Angaben nicht mehr regionalisiert. Ab dem Berechnungsjahr 2016 wird die Position der SVG anhand der Verteilung der übrigen Kriegsopferfürsorge regionalisiert und zu den Ausgaben der Kriegsopferfürsorge hinzuaddiert.

4. Leistungen der Kriegsopferversorgung

4.1 Allgemeines

Die staatliche Versorgung von Kriegsopfern wird in Deutschland durch das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG)[7] geregelt. Gemäß den §§ 10 bis 24a haben Berechtigte Anspruch auf:

- Versorgung mit Heilbehandlung,
- Versehrtenleibesübungen sowie
- Krankenbehandlung,

welche gesundheitsrelevante Ausgaben der Kriegsopferversorgung darstellen.

4.2 Methode

Für die Ausgaben der Kriegsopferversorgung stehen auf Länderebene keine primärstatistischen Daten zur Verfügung. Daher werden als Grundlage für die Ermittlung der Ausgaben hier die Ergebnisse der GAR des Bundes, sowie die *Statistik der Kriegsopferfürsorge* - Ausgaben und Einnahmen, herangezogen.

4.2.1 Datenquellen

- GAR Bund – Gesundheitsausgabenrechnung nach Ausgabenträgern, *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden:* Sonderauswertung
- Statistik der Kriegsopferfürsorge – Ausgaben und Einnahmen, *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden:* Sonderauswertung

4.2.2 Darstellungseinheiten

Die Darstellungseinheiten und deren Verfügbarkeit sind in Tabelle 4 aufgeführt. Die räumliche Verfügbarkeit erfolgt nach der EU-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

Tabelle 4 Darstellungseinheiten sowie räumliche und zeitliche Verfügbarkeit

Darstellungseinheiten	Verfügbarkeit	
	zeitlich	räumlich
Laufende Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Kriegsopferversorgung (in 1000 EUR)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1

4.2.3 Berechnung

Da die Ausgaben der Kriegsopferversorgung ($GA_{\mathrm{Kov}\,BL}$) ebenfalls auf die im jeweiligen Bundesland lebenden Kriegsopfer (siehe 4. Leistungen für Kriegsopferfürsorge) entfallen, wird diese

7 Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges vom 20. Dezember 1950 (BGBl. I S. 791), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842, 846).

Ausgabenposition anhand der Verteilung der Kriegsopferfürsorge und der Bundesergebnisse ($GA_{\text{Kov } Dtl.}$) disaggregiert (vgl. Formel 4).

Formel 4 Berechnung der Ausgaben der Kriegsopferversorgung (Kov) anhand der Ausgaben der Kriegsopferfürsorge (Kof)

$$GA_{\text{Kov } BL} = \frac{GA_{\text{Kof } BL}}{GA_{\text{Kof } Dtl.}} \cdot GA_{\text{Kov } Dtl.}$$

5. Leistungen der Bundesagentur für Arbeit

5.1 Allgemeines

Zu den gesundheitsrelevanten Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit (BA) zählen Maßnahmen zur Teilhabe und beruflichen Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderung sowie Einkommensleistungen für Menschen mit Behinderung. Zudem trägt die BA die Ausgaben für ärztliche Untersuchungen im Rahmen der Arbeitsvermittlung zur Eignungsfeststellung (§32 SGB III). Diese stehen Arbeitsuchenden zur Verfügung. Gemäß GAR des Bundes werden nur die ärztlichen Untersuchungen zur Eignungsfeststellung den laufenden Gesundheitsausgaben zugerechnet, während alle anderen gesundheitsrelevanten Ausgaben im erweiterten Leistungsbereich der GAR des Bundes Berücksichtigung finden.

5.2 Methode

Für die Ausgaben der BA stehen auf Länderebene keine primärstatistischen Daten zur Verfügung. Daher werden als Grundlage für die Ermittlung der Ausgaben die Ergebnisse der GAR des Bundes sowie Daten zum Bestand an Arbeitssuchenden herangezogen, welche der AG GGRdL durch das Datenzentrum der Bundesagentur für Arbeit durch eine Sonderauswertung zur Verfügung gestellt werden.

5.2.1 Datenquellen

- GAR Bund – Gesundheitsausgabenrechnung nach Ausgabenträgern, *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden:* Sonderauswertung
- Bestand an Arbeitssuchenden – Arbeitsmarkt in Zahlen, *Bundesagentur für Arbeit, Nürnberg:* Sonderauswertung

5.2.2 Darstellungseinheiten

Die Darstellungseinheiten und deren Verfügbarkeit sind in Tabelle 5 aufgeführt. Die räumliche Verfügbarkeit erfolgt nach der EU-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

Tabelle 5 Darstellungseinheiten sowie räumliche und zeitliche Verfügbarkeit

Darstellungseinheiten	Verfügbarkeit	
	zeitlich	räumlich
Laufende Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Bundesagentur für Arbeit (in 1000 EUR)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1

5.2.3 Berechnung

Die Gesundheitsausgaben der BA in den einzelnen Bundesländern ($GA_{\text{BA } BL}$) werden mittels des Anteils der Arbeitsuchenden in den Bundesländern ($\text{Ant-Arbeitsuchende}_{BL}$) und der Bundesergebnisse ($GA_{\text{BA } Dtl.}$) qualifiziert disaggregiert (vgl. Formel 5).

Formel 5 Berechnung der Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit (BA)

$$GA_{\text{BA } BL} = GA_{\text{BA } Dtl.} \cdot \text{Ant-Arbeitsuchende}_{BL}$$

6. Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes

6.1 Allgemeines

Bund, Länder und Gemeinden erbringen aufgrund einer Vielzahl von Rechtsvorschriften diverse Leistungen im Gesundheitswesen. Eine der Hauptaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes liegt in der Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten. Zu den weiteren Aufgaben zählt der schul(zahn)ärztliche Dienst, die Gesundheitserziehung und Gesundheitsberatung, die Aufsicht der Gesundheitseinrichtungen sowie die Überwachung öffentlicher Einrichtungen hinsichtlich der Einhaltung der Hygiene. Einbezogen werden zudem die durch die Gesundheitsbehörden getätigten Investitionen.

Auf Bundesebene werden die aufgeführten Leistungen bspw. durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung oder das Robert-Koch-Institut erbracht. Auf Landesebene nehmen die Aufgaben die Ländergesundheitsministerien sowie die Landesämter bzw. Landesinstitute für Gesundheit und auf kommunaler Ebene die Gesundheitsämter wahr.

6.2 Methode

Für die Ausgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf Länderebene werden die Rechnungsergebnisse des öffentlichen Gesamthaushalts und der kommunalen Haushalte aus der Jahresrechnungsstatistik herangezogen. Zusätzlich werden die Angaben zur Bevölkerung nach Bundesländern genutzt.

6.2.1 Datenquellen

- Jahresrechnungsstatistik, *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden:* Sonderauswertung
- Bevölkerung nach Bundesländern im Jahresdurchschnitt – VGR-Bezugszahlen, *Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung der Länder* (siehe auch: Einwohnerinnen und Einwohner je Bundesland - Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 20JJ – Einwohnerinnen und Einwohner, *Arbeitskreis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder*, Gemeinschaftsveröffentlichung, Reihe 1, Band 1, 20JJ)

6.2.2 Darstellungseinheiten

Die Darstellungseinheiten und deren Verfügbarkeit sind in Tabelle 6 aufgeführt. Die räumliche Verfügbarkeit erfolgt nach der EU-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

Tabelle 6 Darstellungseinheiten sowie räumliche und zeitliche Verfügbarkeit

Darstellungseinheiten	Verfügbarkeit	
	zeitlich	räumlich
Laufende Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Öffentlicher Gesundheitsdienst (in 1000 EUR)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1

6.2.3 Berechnung

Die jeweiligen, nur auf Bundesebene anfallenden, Gesundheitsausgaben für den öffentlichen Gesundheitsdienst in den einzelnen Bundesländern ($GA_{\text{öG } BL}$) werden mittels des Anteils an der Gesamtbevölkerung (Ant-Bev_{BL}) und den Bundesergebnissen ($GA_{\text{öG } Dtl.}$) disaggregiert (vgl. Formel 6).

Formel 6 Berechnung der Leistungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes (öG)

$$GA_{\text{öG } BL} = GA_{\text{öG } Dtl.} \cdot \text{Ant-Bev}_{BL}$$

7. Sonstige staatliche Ausgaben

7.1 Allgemeines

Bei den sonstigen öffentlichen Ausgaben handelt es sich in erster Linie um Investitionsausgaben im Bereich der Hochschulen (Forschung und Entwicklung an medizinischen Einrichtungen der Hochschulen und im Lehr- und Forschungsbereich Pharmazie) sowie bei den Krankenhäusern.

7.2 Methode

Für die Ausgabenposition Sonstige staatliche Ausgaben werden die Ergebnisse der GAR des Bundes und Angaben zur Bevölkerung nach Bundesländern genutzt.

7.2.1 Datenquelle

- GAR Bund – Gesundheitsausgabenrechnung nach Ausgabenträgern, Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: Sonderauswertung
- Bevölkerung nach Bundesländern im Jahresdurchschnitt – VGR-Bezugszahlen, Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung der Länder (siehe auch: Einwohnerinnen und Einwohner je Bundesland - Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 20JJ – Einwohnerinnen und Einwohner, Arbeitskreis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder, Gemeinschaftsveröffentlichung, Reihe 1, Band 1, 20JJ)

7.2.2 Darstellungseinheiten

Die Darstellungseinheiten und deren Verfügbarkeit sind in Tabelle 7 aufgeführt. Die räumliche Verfügbarkeit erfolgt nach der EU-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

Tabelle 7 Darstellungseinheiten sowie räumliche und zeitliche Verfügbarkeit

Darstellungseinheiten	Verfügbarkeit	
	zeitlich	räumlich
Laufende Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Sonstige staatliche Ausgaben (in 1000 EUR)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1

7.2.3 Berechnung

Gegenwärtig werden die länderspezifischen Ergebnisse der Hochschulfinanzstatistik, die als Datengrundlage für die sonstigen öffentlichen Ausgaben herangezogen werden kann, noch nicht genutzt. Daher werden derzeit als Grundlage für die Ermittlung dieser Ausgabenposition die Ergebnisse der GAR des Bundes herangezogen.

Die auf Bundesebene anfallenden Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Sonstige staatliche Ausgaben in den einzelnen Bundesländern ($GA_{\text{ssA } BL}$) werden mittels des Anteils an der Gesamtbevölkerung (Ant-Bev_{BL}) und den Bundesergebnissen ($GA_{\text{ssA } Dtl.}$) disaggregiert (vgl. Formel 7).

Formel 7 Berechnung der Leistungen der Ausgabenposition sonstigen staatlichen Ausgaben (ssA)

$$GA_{\text{ssA } BL} = GA_{\text{ssA } Dtl.} \cdot \text{Ant-Bev}_{BL}$$

8. Weitere Ausgabenpositionen der öffentlichen Haushalte

8.1 Allgemeines

Dem Ausgabenträger 1 – Öffentliche Haushalte – werden weitere Ausgabenpositionen zugerechnet:

- Der Impffonds enthält die Investitionen, die die Bundesländer 2009 für die Anschaffung für Impfstoffe gegen das H1N1 Virus (Schweinegrippe) getätigt haben. Da nur die Kosten für die verbrauchten Impfdosen von der GKV übernommen und lange nicht alle Impfdosen verbraucht wurden, erfolgte die Verbuchung mit 239 Millionen Euro als Investition. Als die eingelagerten Dosen im Jahr 2011 verfielen und folglich vernichtet wurden, erfolgte die Gegenbuchung mit -239 Millionen Euro.
- Ab dem Berechnungsjahr 2018 werden zusätzlich auch die Verwaltungskosten gemäß der Classification of Functions of Government (COFOG) als Teil der Ausgaben der öffentlichen Haushalte einbezogen. Die Verwaltungskosten werden anhand der Konsumausgaben des Staates (in jeweiligen Preisen), abzüglich der Ausgaben des Teilsektors „Sozialversicherung“, auf die Bundesländer disaggregiert.
- Durch die Überführung der Eingliederungshilfe ins SGB IX zum 01.01.2020 werden die Empfängerinnen und Empfänger der Eingliederungshilfe nicht mehr in der "Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII“, sondern separat in der "Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX" erfasst. Ab dem Berichtsjahr 2020 werden die Ausgaben für die Eingliederungshilfe daher gesondert und nicht mehr unter der Position „Sozialhilfe“ ausgewiesen.
- Des Weiteren werden ab dem Berechnungsjahr 2020 coronabedingte Ausgaben im Rahmen des Gesundheitsfonds (Covid-19 Pandemie) erfasst.

8.2 Methode

Zu den aufgeführten Positionen der öffentlichen Haushalte stehen auf Länderebene keine primärstatistischen Daten zur Verfügung. Daher werden als Grundlage für die Ermittlung der Ausgaben die Ergebnisse der GAR des Bundes und sofern vorhanden sekundärstatistische Quellen herangezogen.

- Zur Ermittlung der Ausgaben des Impffonds werden Daten zur Bevölkerung genutzt.
- Zur Berechnung der Verwaltungskosten werden Konsumausgaben des Staates abzüglich der Sozialversicherungsausgaben nach Bundesländern genutzt.
- Für die Ermittlung der Eingliederungshilfe werden Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX je Bundesland genutzt.
- Für die Berechnung der Ausgaben im Rahmen des Gesundheitsfonds werden Zahlungen aus Konten der KJ 1-Statistik der gesetzlichen Krankenkasse für den Gesundheitsfonds genutzt.

8.2.1 Datenquellen

- GAR Bund – Gesundheitsausgabenrechnung nach Ausgabenträgern, *Statistisches Bundesamt, Wiesbaden:* Sonderauswertung
- Bevölkerung nach Bundesländern im Jahresdurchschnitt – VGR-Bezugszahlen, *Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung der Länder* (siehe auch: Einwohnerinnen und Einwohner je Bundesland - Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 20JJ – Einwohnerinnen und Einwohner, *Arbeitskreis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder*, Gemeinschaftsveröffentlichung, Reihe 1, Band 1, 20JJ)
- Entstehung, Verteilung und Verwendung des Bruttoinlandsprodukts in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 20JJ, *Arbeitskreis der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Länder*, Gemeinschaftsveröffentlichung, Reihe 1, Band 5, 20JJ

- Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX. – Gliederungsmerkmale: Stichtag, Region, Alter, Geschlecht, Leistungsarten, *Gesundheitsberichterstattung des Bundes:* https://www.gbe-bund.de
- KJ 1-Statistik – Ausgaben zum Gesundheitsfonds, *Bundesamt für Soziale Sicherung:* Sonderauswertung

8.2.2 Darstellungseinheiten

Die Darstellungseinheiten und deren Verfügbarkeit sind in Tabelle 8 aufgeführt. Die räumliche Verfügbarkeit erfolgt nach der EU-Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS).

Tabelle 8 Darstellungseinheiten sowie räumliche und zeitliche Verfügbarkeit

Darstellungseinheiten	Verfügbarkeit	
	zeitlich	räumlich
Laufende Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Weitere Ausgabenpositionen der öffentlichen Haushalte (in 1000 EUR)	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1
Mit den Unterpositionen		
Ausgabenposition Impffonds	2009 und 2011	NUTS 0 und 1
Ausgabenposition Verwaltungskosten nach COFOG	ab 2008 jährlich	NUTS 0 und 1
Ausgabenposition Eingliederungshilfe	ab 2020	NUTS 0 und 1
Ausgabenposition Coronabedingte Ausgaben im Rahmen des Gesundheitsfonds	ab 2020	NUTS 0 und 1

8.2.3 Berechnung

Die Gesundheitsausgaben für den Ausgabenträger Weitere Ausgabenpositionen der öffentlichen Haushalte ergeben sich als Summe der jeweiligen Unterpositionen.

Die Gesundheitsausgaben des Impffonds in den einzelnen Bundesländern ($GA_{Impff.\ BL}$) werden anhand der Bevölkerungsanteile ($Ant\text{-}Bev_{BL}$) und der Bundesergebnisse ($GA_{Impff.\ Dtl.}$) disaggregiert (vgl. Formel 8).

Formel 8 Berechnung der Kosten des Impffonds (Impff.) je Bundesland

$$GA_{Impff.\ BL} = GA_{Impff.\ Dtl.} \cdot Ant\text{-}Bev_{BL}$$

Die Ausgaben der Verwaltungskosten in den einzelnen Bundesländern ($GA_{COFOG\ BL}$) werden anhand des Anteils der Konsumausgaben des Staates abzüglich der Sozialversicherungsausgaben ($\text{Ant-Konsumausgaben}_{BL}$) und der Bundesergebnisse ($GA_{COFOG\ Dtl.}$) disaggregiert (vgl. Formel 9). Da am aktuellen Rand noch keine Daten zur Verfügung stehen, wird der Wert anhand einer linearen Fortschreibung ermittelt.

Formel 9 Berechnung der Verwaltungskosten (COFOG) je Bundesland

$$GA_{COFOG\ BL} = GA_{COFOG\ Dtl.} \cdot \text{Ant-Konsumausgaben}_{BL}$$

Die Ausgaben der Eingliederungshilfe in den einzelnen Bundesländern ($GA_{EH\ BL}$) werden anhand des Anteiles der Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ($\text{Ant-Empfänger-EH}_{BL}$) und der Bundesergebnisse ($GA_{EH\ Dtl.}$) disaggregiert (vgl. Formel 10).

Formel 10 Berechnung der Eingliederungshilfe (EH) je Bundesland

$$GA_{EH\ BL} = GA_{EH\ Dtl.} \cdot \text{Ant-Empfänger-EH}_{BL}$$

Zur Berechnung der Ausgaben des Gesundheitsfonds in den einzelnen Bundesländern ($GA_{Gesundhf.\ BL}$) werden zunächst die Anteile der Ausgaben der Gesundheitsfondskonten ($\text{Ant-Ausgaben-Gesundhf.}_{BL}$) je Bundesland mittels den Summen der Ausgabekonten ($\sum_{Konten} Ausgaben_{BL}$, $\sum_{Konten} Ausgaben_{Dtl.}$) ermittelt (vgl. Formel 11).

Formel 11 Berechnung des Anteils der Ausgaben der Gesundheitsfondskonten (Gesundhf.) je Bundesland

$$\text{Ant-Ausgaben-Gesundhf.}_{BL} = \frac{\sum_{Konten} Ausgaben_{BL}}{\sum_{Konten} Ausgaben_{Dtl.}}$$

Anschließend werden die Ausgaben des Gesundheitsfonds je Bundesland mittels des Anteils der Ausgaben der Gesundheitsfondskonten und den Bundesergebnissen ($GA_{Gesundhf.Dtl.}$) disaggregiert (vgl. Formel 12).

Formel 12 Berechnung der Ausgaben des Gesundheitsfonds (Gesundhf.) je Bundesland

$$GA_{Gesundhf.BL} = GA_{Gesundhf.Dtl.} \cdot \text{Ant-Ausgaben-Gesundhf.}_{BL}$$

9. Koordinierungsland

Bayerisches Landesamt für Statistik (Kontakt: ggr-bayern@statistik.bayern.de)